



- GeolT beruf aktuell -

März 2020

Informationen zur beruflichen Ausbildung, Umschulung, Fort- und Weiterbildung

Inhalt:

Prüfungstermine und Anmeldeverfahren

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

- *Novellierung des Berufsbildungsgesetzes* -

- Ordnung der Berufsausbildung
- Prüfungswesen
- Berufliche Fortbildung und Umschulung

Ausbildungsvergütung

abiStudiumGeolT

Berufsschulunterricht der Geomatiker/innen

Weiterbildungsstipendium

Neuberufung der Prüfungsausschüsse GeolT

Prüfungstermine und Anmeldeverfahren

Die Vordrucke - Anmeldung zur Zwischenprüfung, Anmeldung zur Abschlussprüfung und Antrag auf Genehmigung des betrieblichen Auftrags - sind auf der Internetseite www.lgln.de/zuststelle ⇨ Vordrucke eingestellt.

Auszüge aus den Terminplänen

Terminpläne unter www.lgln.de/zuststelle ⇨ Prüfungen

Zwischenprüfung Herbst 2020

Anmeldung zur Prüfung ab	1.6.2020
Anmeldeschluss	1.7.2020
Prüfungstag	8.9.2020

Hinweis: Die Anmeldung zur Zwischenprüfung ist von der Ausbildungsstätte mit Angaben zur Person, besuchter berufsbildender Schule sowie ggf. mit der Nachuntersuchungsbescheinigung gemäß § 33 JArbSchG, unmittelbar an die Zuständige Stelle Berufsbildung GeolT zu übersenden.

Abschlussprüfungen Winter 2020/2021

Anmeldung zur Prüfung ab	1.8.2020
Anmeldeschluss	1.9.2020

Hinweis: Die Anmeldeunterlagen sind von den Auszubildenden zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung des betrieblichen Auftrags auf dem Postweg im Original bei der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeolT einzureichen. Nur der Antrag auf Genehmigung des betrieblichen Auftrags (Prüfungsbereich 1) ist zusätzlich als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse zustaendige-stelle@lgln.niedersachsen.de zu übermitteln.

Prüfungsbereich 1

Zeitfenster für die Durchführung des betrieblichen Auftrags in der Ausbildungsstätte **5.10. bis 27.11.2020**

Zeitfenster für die Durchführung des auftragsbezogenen Fachgesprächs **11.1. bis 15.1.2021**

Prüfungsbereiche 2 - 4: Vermessungstechniker/in **2.12.2020**

Prüfungsbereiche 3 - 5: Geomatiker/in **2.12.2020**

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
Verleihung der Prüfungszeugnisse **28.1.2021**

Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung

- *Novellierung des Berufsbildungsgesetzes* -

Mit Inkrafttreten des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes (BBiMoG) wurden zum 01.01.2020 das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung novelliert sowie das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) geändert und daraus resultierende Anpassungen der Sozialgesetzbücher (SGB III, V und VI) vorgenommen.

Wesentliche Regelungen aus dem neuen BBiG sind nachfolgend zusammengestellt:



Impressum

Herausgegeben von

Zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Geoinformationstechnologie (GeolT)

LGLN - Zentrale Aufgaben -

Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Bezug nur digital

Internetadresse: www.lgln.de/zuststelle

E-Mail: zustaendige-stelle@lgln.niedersachsen.de

- **Ordnung der Berufsausbildung**

- **§ 7a - Teilzeitberufsausbildung**

- Teilzeitberufsausbildung ist jetzt ohne Angaben von Gründen möglich und für die gesamte Ausbildungsdauer oder einen begrenzten Zeitraum unter Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit - bis max. 50 % - vertraglich vereinbar.
 - Die Dauer der Berufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Eineinhalbfachen der in der Ausbildungsverordnung festgelegten Dauer, mithin in der GeolT auf max. 4,5 Jahre.
 - Der Berufsausbildungsvertrag (BAV) sowie ggf. spätere Änderungen sind der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeolT mit den entsprechenden Angaben zur Eintragung vorzulegen.
 - Die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungsdauer im Sinne von § 8 BBiG sowie die vorzeitige Zulassung zur Berufsabschlussprüfung nach § 45 Abs. 1 BBiG bleibt dabei möglich.

- **Pflichten der Auszubildenden**

- **§ 14 - Berufsausbildung**

Auszubildenden ist neben Werkzeugen und Werkstoffen auch die zur Berufsausbildung erforderliche Fachliteratur - nunmehr explizit benannt - kostenlos als Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen.

- **§ 15 - Freistellung, Anrechnung**

- Minderjährige und volljährige Auszubildende sind nunmehr hinsichtlich Freistellung und Anrechnung gleichgestellt. Die bisherige pauschale Anrechnung für Berufsschulbesuche bei jugendlichen Auszubildenden (§ 9 JArbSchG) entfällt.
 - Bei vor 9 Uhr beginnendem Berufsschulunterricht dürfen Auszubildende vorher nicht beschäftigt werden.
 - Bei mehr als fünf Unterrichtsstunden (min. je 45 Min.) pro Tag - einmal in der Woche - oder min. 25 Stunden planmäßigem Blockunterricht/Woche - min. fünf Tage - ist die durchschnittliche tägliche bzw. wöchentliche Ausbildungszeit betrieblich anzurechnen, ansonsten die Berufsschulunterrichtszeit einschließlich der Pausen.
 - An dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht sind Auszubildende freizustellen; dies ist mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit anzurechnen.
 - Für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen die außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, ist unter Anrechnung der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit freizustellen.

- **Vergütung**

- **§§ 17, 18 - Anspruch und Mindestvergütung; Bemessung und Fälligkeit**

- Auszubildenden ist eine angemessene Vergütung zu gewähren und spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.
 - Bei tarifgebundenen Berufsausbildungsverhältnissen bestimmt der Tarifvertrag die Ausbildungsvergütung.

- Sofern der Auszubildende nicht tarifgebunden ist, kann von einer einschlägigen tariflichen Vergütungsregelung - in dessen Geltungsbereich das Ausbildungsverhältnis fallen würde - um max. 20 % nach unten abgewichen werden, solange die Mindestausbildungsvergütung nicht unterschritten wird.
 - Bei Teilzeitberufsausbildung muss die Vergütungshöhe mindestens dem prozentualen Anteil an der vereinbarten Ausbildungszeit entsprechen.
 - Die Neufassung zu § 17 gilt für alle nach dem 01.01.2020 geschlossenen Berufsausbildungsverhältnisse (§ 106 BBiG).

- **Beginn und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses - §§ 21 u.a.**

Das BBiG definiert künftig begrifflich deutlicher in Ausbildungsdauer statt Ausbildungszeit.

- **Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse §§ 34, 35 - Einrichten, Führen**

- **Eintragen, Ändern, Löschen**

Zur Führung des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse sind künftig ergänzende Angaben erforderlich:

bei Auszubildenden Angaben zu vorherigen Berufsausbildungen/Studium, zur Berufsausbildung im Rahmen eines ausbildungsintegrierten dualen Studiums oder zu Teilzeitberufsausbildungen,

bei Auszubildenden ab 2021 die zum Meldeverfahren zur Sozialversicherung von der Bundesagentur für Arbeit nach § 18i SGB IV vergebene Betriebsnummer der Ausbildungsstätte.

- **§ 101 - Bußgeldvorschriften**

Übergebührende Beschäftigung oder mangelnde Freistellung von Auszubildenden (§ 15 BBiG) sowie mangelhafte Zahlung der Vergütung (§ 18 Abs. 3 BBiG) stellen gleichfalls Ordnungswidrigkeiten dar.

- **Prüfungswesen**

- **§ 37 - Abschlussprüfung**

Auf Antrag von Auszubildenden sind berufsschulische Leistungsfeststellungen im Berufsabschlusszeugnis auszuweisen, wenn der Nachweis dazu beigebracht wird.

- **§§ 39, 40 - Prüfungsausschüsse, Prüferdelegationen**

- **Zusammensetzung, Berufung**

- Im Prüfungswesen ist die Möglichkeit zur Bildung von Prüferdelegationen neu eingeführt worden.
 - Zum Einsatz in Prüferdelegationen können neben den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse weitere Prüfende - ggf. auf bestimmte Prüfungsbereiche beschränkt - berufen werden. Das Verfahren ist analog den Prüfungsausschüssen durchzuführen.
 - Prüfende sind zur ordnungsgemäßen Durchführung von Prüfungen nunmehr grundsätzlich vom Arbeitgeber freizustellen (§ 40 Abs. 6a BBiG). Die bisherige Praxis der Entgeltfortzahlung bleibt bestehen.

- **§ 42 - Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung**

Das BBiG ergänzt hier die derzeitigen Modalitäten.

- **Berufliche Fortbildung und Umschulung**

§§ 53 bis 57 - Fortbildungen

Zur Stärkung der Gleichwertigkeit der akademischen und beruflichen Bildung sind Regelungen zur höherqualifizierenden Berufsbildung, durch in Stufen aufeinander aufbauende berufliche Abschlüsse als Geprüfte/r Berufsspezialist/in sowie Bachelor Professional und Master Professional, eingeführt.

❖ *In der GeoIT-Branche ist ein Bestreben zur künftigen Umsetzung bisher nicht zu erwarten!*

§ 62 - Umschulungsmaßnahmen, Umschulungsprüfungen

In Umschulungsprüfungen kann auf Antrag von in vergleichbaren Prüfungen erfolgreich abgelegten Prüfungsbestandteilen innerhalb von zehn Jahren nach deren Bestehen befreit werden.

Weiterhin sind organisatorische Belange zu den Zuständigen Stellen, die rechtliche Implementierung des Datenschutzes und redaktionelle Anpassungen des BBiG, Änderungen zur Statistik (§ 88), Evaluation (§ 105 neu) sowie Übergangsregelungen (§ 106 neu) getroffen.

Der Wortlaut des BBiG ist neu bekanntgemacht und auch auf unserer Internetseite www.lgln.de/zustelle ⇒ Vorschriften zu finden.

Um sich über bestimmte Regelungen des BBiG einen umfassenderen Überblick zu verschaffen finden Sie zudem aktualisierte Hinweisblätter zur Teilzeitberufsausbildung, Änderung der Ausbildungsdauer oder vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung unter www.lgln.de/zustelle ⇒ Informationen.

Ausbildungsvergütung

Ein Mittel zur Begegnung des Fachkräftemangels

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) hat aktuell eine ausführliche Auswertung zur Höhe der im Jahr 2019 in verschiedenen Branchen gezahlten Ausbildungsvergütung herausgegeben.

Nachstehende Schaubilder sind hieraus entnommen.

Vergütungsunterschiede zwischen Ausbildungsberufen



Vergütungsunterschiede nach Ausbildungsbereichen



Verteilung der Auszubildenden nach Vergütungshöhe



Die gesamte Publikation finden Sie auf der Internetseite des BiBB unter <https://www.bibb.de/de/118825.php>

abiStudiumGeoIT

Ab August 2020 auch in Hannover möglich

Der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH), Herr Prof. Dr. Volker Epping, und der Schulleiter der Berufsbildenden Schule 3 der Region Hannover, Herr Harald Meier, haben im Dezember 2019 gleichfalls eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des **abiStudiumGeoIT** im Ausbildungsberuf Vermessungstechniker/in (VmT) geschlossen.

Damit ist es zu Beginn des Ausbildungsjahres 2020 ebenfalls in Hannover - wie bisher schon in Oldenburg - möglich, die Berufsausbildung zum VmT mit einem grundständigen Studium an der LUH - hier Studiengang Geodäsie und Geoinformatik - zu verzahnen.

Berufsausbildungsverträge sind mit einer Zusatzvereinbarung zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT einzureichen. www.lgln.de/zustelle ⇒ Vordrucke

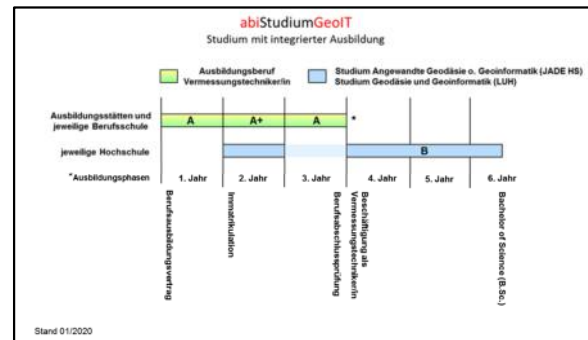


Schaubild zum **abiStudiumGeoIT** im Ausbildungsberuf VmT

Berufsschulunterricht der Geomatiker/innen

Sanierung des Schulgebäudes in Hamburg

Während der im Herbst 2020 beginnenden, mehrjährigen Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten wird die Berufliche Schule für Bautechnik (BS 08) - Hamburg - die Geomatikerinnen und Geomatiker in der gegenüberliegenden BS 07 unterrichten.

Die Ausbildungsstätten können für die Blockphasen somit weiterhin mit den in der Umgebung bewährten Unterkunftsquartieren planen.

Im Weiteren hat das Kultusministerium des Landes Niedersachsen die KMK-Beschlusslage zur Einrichtung länderübergreifenden Fachklassen überprüft. Die Beschulung der in Niedersachsen auszubildenden Geomatiker/innen wird in Hamburg fortgesetzt.

Weiterbildungsstipendium

Finanzielle Hilfen für Berufseinsteiger/innen

Die Fördersummen für Stipendiaten im Förderprogramm "Begabtenförderung berufliche Bildung" sind auf 8.100 € angehoben worden. Mit dem Stipendium werden qualifizierende Weiterbildungen von beruflich besonders Begabten, wie z. B. Computerführerscheine, ein berufsbegleitendes Studium bis hin zu Sprachreisen gefördert.

Die Zuständige Stelle Berufsbildung GeoIT kann in diesem Jahr erneut zwei Berufseinsteiger/innen als Stipendiaten in das vom BMBF aufgelegte „Weiterbildungsstipendium“ aufnehmen.

Bewerbungsvoraussetzung ist, dass die Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten abgeschlossen wird und die Stipendiatin/der Stipendiat zum Aufnahmezeitpunkt grundsätzlich jünger als 25 Jahre ist.

Bewerbungsschluss ist am **14.08.2020**

Bewerbungsunterlagen erhalten die Berufseinsteiger/innen, die die Voraussetzungen erfüllen, am Tag der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüfungsausschüsse.

Informationen:

- www.weiterbildungsstipendium.de und
- www.lgln.de/zuststelle ⇒ Aufgaben

Neuberufung der Prüfungsausschüsse GeoIT

Berufungs- und Beteiligungsverfahren begonnen

Zum 01.11.2020 sind die Prüfungsausschüsse der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT neu zu berufen.

Das nach dem BBiG geordnete Berufungs- und Beteiligungsverfahren wird derzeit durchgeführt.